

zu lebenslangem Zuchthaus verurteilten KZ-Aufseher, dem vierthöchsten SS-Mann von Buchenwald, die Strafe auf 6 Jahre reduziert und ihm eine Haftentschädigung von rund 150 000 DM gewährt/2/, dann ist auch das Klassenjustiz in Aktion.

Nun haben gerade die Klassenkämpfe in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre — die Septemberstreiks der Arbeiter und Angestellten von 1969, die Studentenunruhen, die Demonstrationen gegen die Notstandsgesetze der großen Koalition und gegen die Vietnam-Aggression der Johnson und Nixon — und die Rolle, welche die Gerichte in diesen Auseinandersetzungen spielten, weithin den Neutralitätsanspruch der BRD-Justiz als unberechtigt erkennen lassen. So fand etwa die Behauptung eines Schöffengerichtsvorsitzenden vom Jahre 1968, die Verurteilung von Ostermarschierern als Landfriedensbrecher sei als „wertneutrale Subsumtion“ erfolgt, auch im bürgerlichen Lager kein rechtes Verständnis mehr/3/. Es hat schon immer zu den Folgeerscheinungen offener Klassenkämpfe gehört, daß die Neutralitätsmaske der Justiz, symbolisiert in der Augenbinde der Gerechtigkeitsgöttin Themis und legalisiert in der Unabhängigkeitsgarantie des gesetzesunterworfenen Richters, abzubrockeln begann.

In dieser Krisensituation auch des öffentlichen Justizverständnisses haben sich eine Vielzahl bürgerlicher Autoren entschlossen, den Schein aufzugeben, um die Sache zu retten: Man attestierte der Justiz, sie sei Klassenjustiz, aber man interpretierte „Klassenjustiz“ so, daß nichts Wesentliches aufgegeben zu werden braucht/4/.

Daher ist es ein gesellschaftliches und folglich wissenschaftliches Erfordernis, das wirkliche Wesen und die hauptsächlichsten Erscheinungsformen von Klassenjustiz aufzudecken. Diese Aufgabe hat Rolf Geffken mit Sachkunde und Leidenschaft angepackt. Dabei wertet er die Auffassungen von Marx bis Lenin zur gesellschaftlichen Funktion kapitalistischer Justiz aus, besonders natürlich die ziemlich in Vergessenheit geratenen Untersuchungen Karl Liebknechts/5/. Der Gefahr, Behauptungen anstelle von Überzeugungen zu vermitteln, entgeht Geffken dadurch, daß er seinen Gegenstand historisch-real behandelt: Er analysiert in knappen, aber informationsprallen Abschnitten den Klassencharakter der Justiz des Kaiserreiches, der Weimarer Republik, des Nazifaschismus und schließlich der BRD. So breitet er reichlich Tatsachenmaterial aus, das er in einem Schlußabschnitt zu Leitsätzen verdichtet.

Nicht selten wird Klassenjustiz als ein in der Volks- und Weltfremdheit der Richter bestehendes Phänomen gedeutet — womit objektiv auf eine falsche Fährte gelockt wird, denn die Richter des Bundesverfassungsgerichts beispielsweise, die, mit ihrem Urteil vom 31. Juli 1973 dem zwischen der DDR und der BRD abgeschlossenen Vertrag über die Grundlagen ihrer Beziehungen eine noch im kalten Krieg ersonnene Interpretation unterschoben, wußten sehr wohl, was sie taten. In Aus-

/2/ Demokratie und Recht 1973, Heft 2, S. 207 ff.

131 Vgl. U. Sehroth, „Zum Problem richterlicher Tatbestandsfestlegung im Strafrecht“, in: A. Kaufmann (Hrsg.), Rechtstheorie, Karlsruhe 1971, S. 103.

/4/ Aus der Fülle des Gedruckten: X. Berra, Im Paragraphenturm, Berlin (West)/Neuwied 1966; Th. Rasehorn u. a., Im Namen des Volkes, Neuwied/Berlin (West) 1968; W. O. Weyrauch, Zum Gesellschaftsbild des Juristen, Neuwied/Berlin (West) 1970; R. Lautmann, Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz, Stuttgart 1971; W. Kaupen / Th. Rasehorn, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie, Neuwied/Berlin (West) 1971; H. Rottleuthner, Richterliches Handeln (Zur Kritik der juristischen Dogmatik), Frankfurt am Main 1973, S. 162 ff.; Jura-Berufsreport 1973/74, Karlsruhe 1973.

/5/ Vgl. K. Liebknecht, Gesammelte Reden und Schriften, Berlin 1958, Bd. 2, S. 17-43 (Rechtsstaat und Klassenjustiz); Bd. 3, S. 3-55 (Gegen die preußische Klassenjustiz); Bd. 4, S. 311-331 (Kritik an der Klassenjustiz); Bd. 5, S. 22-77 (Preußische Justiz); Bd. 7, S. 49-92 (Gegen Dunkelmannergeist und Klassenjustiz).

einandersetzung mit jener verharmlosenden Deutung ist für Geffken Justiz deshalb Klassenjustiz, weil sie ein Organ des Klassenstaates ist. Daher läßt er sich weder auf die Vernebelungsthese ein, Klassenjustiz sei mittelschichtfreundliche Justiz/6/, noch sieht er als Gegner und Opfer der Klassenjustiz eine „antiautoritäre“ Gesellschaftsgruppe./7/

Geffkens Kontroversen mit jenen, die wohl die Existenz einer Klassenjustiz zugeben, aber die Tatsache der Klassenherrschaft leugnen oder ignorieren, gipfeln in der profilgebenden Erkenntnis: Das Wesen der Klassenjustiz liegt in der Unterdrückung des Arbeiters als Teil seiner kämpfenden Klasse (S. 9)!

Folglich ist für Geffken auch nicht der Richter das Subjekt der Justiz, und nicht in der Rechtsbeugung liegt der Normalfall von Klassenjustiz. Vielmehr besteht für ihn die objektive Funktion der Justiztätigkeit in der BRD in der Aufrechterhaltung der Klassengesellschaft und ihres Staates. (Hinzuzufügen wäre noch die ideologische Herrschaft, denn daß, nach der meinungsmanipulierten Sympathieskala braver Bundesbürger ein Polizist weit über einem Kommunisten rangiert/8/, widerspiegelt die ideologische Macht.)

Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen der Klassenjustiz sieht Geffken (S. 53 ff.)

- in einer nach klassenmäßigen Gesichtspunkten selektierten Strafverfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft,
- in einer demgemäßen richterlichen Prozeßführung (Behandlung des Angeklagten, Verhalten gegenüber der Verteidigung, Zeugenauswahl),
- in einer vom Ergebnis her diktierten Gesetzesauslegung,
- in einer einfachen Anwendung schlichten Klassenrechts (Eigentumschutz, Mietrecht),
- in quasilegislativer Tätigkeit der Gerichte (sog. Richterrecht) bei gering normierten Rechtsgebieten (Arbeitskampfrecht) oder bei krasser Interessengefährdung des Kapitals (§ 615 BGB, Betriebsrisiko),
- in einem gesetzesverfälschenden Abbau demokratischer Rechte und Freiheiten.

(Zu ergänzen wären noch: die klassenmäßig motivierte Festlegung des Strafmaßes und der entsprechend unterschiedlich gestaltete Strafvollzug.)

In der Herkunft der Richter der BRD — im letzten halben Jahrhundert ist der Anteil der aus der Arbeiterklasse stammenden Richter nie über 1 Prozent hinausgekommen/9!/ — sieht Geffken ein solides Fundament der Klassenjustiz. Hier wäre noch anzufügen, daß die Richter entgegen dem Bonner Grundgesetz (Art. 97) nicht unabhängig sind, weder äußerlich (Rücksichtnahme auf Beförderungschancen, Disziplinarrecht usw.) noch innerlich (ihre Ausbildung führt an einer Einsicht in die gesellschaftlichen Verhältnisse vorbei).

Sowohl das Beweismaterial als auch die Leitsätze Geffkens sind ausbaufähig. Wichtig erscheinen dabei gewisse international sichtbar werdende Tendenzen einer fehlinterpretierten Justizbehandlung der Wirtschaftskriminalität/10/ und des Nachweises der Rassen-

161 So R. Lautmann, „Klassenjustiz? — Soziale Schichtung und Rechtsprechung“, in: Der Bürger im Staat (Stuttgart) 1970, S. 159.

/7/ So H. Rottleuthner, „Klassenjustiz?“, in: Kritische Justiz (Frankfurt am Main) 1969, Heft 1, S. 15.

/6/ Vgl. W. Kaupen, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtslehre, Bielefeld 1972, Bd. 3, S. 562.

191 Vgl. W. Kaupen, Die Hüter von Recht und Ordnung, Neuwied/Berlin (West) 1969, S. 77 ff.; W. Richter, Zur soziologischen Struktur der deutschen Richterschaft, Stuttgart 1968.

/10/ Vgl. R. Hedlbroner (u. a.), Im Namen des Profits, Reinbeck 1973.